

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Substitution amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger durch Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen und Beizug einer Wahlverteidigung nach Bestellung der amtlichen Verteidigung

im Einvernehmen mit der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern

Art. 128 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹, Art. 90 Abs. 3 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)².



1. Substitution amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger durch Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen

Bei der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 ff. StPO handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Mandat, welches die bestellte Anwältin oder der bestellte Anwalt persönlich auszuführen hat. Während Art. 8 Abs. 2 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)³ die Substitution von Praktikantinnen und Praktikanten ausdrücklich von der Zustimmung des Gerichts oder der verfahrensleitenden Behörde abhängig macht, folgt das Zustimmungserfordernis für die Substitution durch eine Anwaltskollegin oder einen Anwaltskollegen aus der amtlichen Bestellung (Art. 133 Abs. 1 StPO) sowie der amtlichen Übertragung des Mandats auf eine andere Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO). Die Bestellung zur amtlichen Verteidigung umfasst demnach keine Substitutionsbefugnis. Die amtliche Verteidigung kann folglich (selbst mit Zustimmung der beschuldigten Person) nicht von sich aus eine andere Anwältin bzw. einen anderen Anwalt substituieren. Eine Substitution bedarf stets der Zustimmung der Verfahrensleitung.

Beim Entscheid über das Substitutionsgesuch hat sich die Verfahrensleitung am Anspruch der beschuldigten Person auf eine wirksame Verteidigung gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO zu orientieren (BGE 131 I 360 E. 4; BGE 124 I 189 E. 3b).

¹ SR 312.0

² BSG 161.1

³ BSG 168.11

2. Beizug einer Wahlverteidigung nach Bestellung der amtlichen Verteidigung

Das Recht auf Beizug einer Wahlverteidigung steht auch der beschuldigten Person zu, für die bereits eine amtliche Verteidigung bestellt worden ist.

Die Wahlverteidigung muss sich mit einer schriftlichen Vollmacht oder einer protokollierten Erklärung der beschuldigten Person legitimieren (Art. 129 Abs. 2 StPO).

Um dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) gerecht zu werden, ist die nachträglich mandatierte Wahlverteidigung in Bezug auf Fristen und Termine gleich wie die bisher tätige amtliche Verteidigung zu behandeln.

Die Verfahrensleitung lässt die Wahlverteidigung nur in die Funktion der amtlichen Verteidigung nachrücken, wenn eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zur bisherigen amtlichen Verteidigung aufgrund von konkreten Angaben bei objektiver Betrachtungsweise glaubhaft erscheint oder wenn eine wirksame Wahrnehmung der Beschuldigteninteressen durch die amtliche Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist.

Hat die Verfahrensleitung Zweifel an der Dauer eines nachträglich begründeten Wahlverteidigungsmandates, so kann sie anstelle eines Widerrufs auch lediglich eine Einstellung der amtlichen Verteidigung verfügen. Diese Vorgehensweise ist namentlich angezeigt, wenn die amtliche Verteidigung schon während längerer Zeit tätig war oder umfangreiche Akten gründlich kennt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Revision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 17. Dezember 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel